

Anrechenbarkeit der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen von Staaten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

Erläuterungen

Allgemeines

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer war bis 2008 bei der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Seit 2009 wird auf Dividenden und Zinsen in Deutschland eine einheitliche Abgeltungsteuer von 25 % erhoben und die Anrechnung ausländischer Quellensteuer durch die für die Erhebung der Abgeltungsteuer zuständigen Stellen, in der Regel Kreditinstitute, vorgenommen.

Die Übersicht bezieht sich auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die aufgrund ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in Deutschland der Einkommensteuer unterliegen und Dividenden oder Zinsen aus Staaten erhalten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Dargestellt wird die Rechtslage zum 1. Januar 2014. Zum Stand der Doppelbesteuerungsabkommen am 1. Januar 2014 vgl. BMF-Schreiben vom 22. Januar 2014 (Bundessteuerblatt - BStBl – Teil I S. 171).

Die Übersicht wird jährlich zum Stand 1. Januar aktualisiert. Es wird nicht beanstandet, wenn die sich aus dieser Übersicht gegenüber der Vorjahresübersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli 2014 durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden (Rz. 208a des BMF-Schreibens vom 9. Oktober 2012, BStBl I S. 953).

Es ist nur die ausländische Steuer anrechenbar, die festgesetzt und gezahlt worden ist und für die im Quellenstaat - nach dessen nationalem Recht oder aufgrund eines DBA – kein Ermäßigungsanspruch geltend gemacht werden kann (§ 43a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 32d Abs. 5 Einkommensteuergesetz - EStG -).

Mit einigen Staaten wurden im jeweiligen DBA Vereinbarungen getroffen, die ausnahmsweise die Anrechnung gestatten, obwohl der Quellenstaat keine oder eine niedrigere Quellensteuer erhebt (Anrechnung „fiktiver“ Quellensteuer). Soweit die Anrechnung fiktiver ausländischer Quellensteuer generell gewährt wird, also nicht von weiteren bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, wurde sie ebenfalls in die Übersicht eingearbeitet [Spalten A und B, jeweils Buchstabe c)] und in den Ergebnisspalten C und D berücksichtigt.

Zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vgl. das BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 (BStBl I S. 953), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 3. Januar 2014 (BStBl I S. 58), das in Rz. 201 bis 211 und Rz. 241c zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer Stellung nimmt.

Erläuterungen zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

Zur Übersicht im Einzelnen

In Spalten A und B ist unter Buchstabe a) angegeben, ob der Quellenstaat nach seinem nationalen Recht eine Steuer auf Dividenden und/oder Zinsen erhebt. Dabei wurde für Staaten, in denen z.B. aufgrund der Berücksichtigung von Werbungskosten oder Freibeträgen eine vollständige oder teilweise Erstattung der Quellensteuer möglich ist, 0 % vermerkt.

Unter Buchstabe b) ist der Prozentsatz angegeben, den die Quellensteuer nach dem zwischen Quellenstaat und Deutschland abgeschlossenen DBA nicht übersteigen darf. Wurde im Quellenstaat eine höhere Steuer erhoben, so kann der Steuerpflichtige im Quellenstaat einen Entlastungsanspruch geltend machen (siehe oben). Die Entscheidung über die Entlastung obliegt der zuständigen Behörde des Quellenstaats. Das BZSt stellt für viele Staaten deren Antragsvordrucke zur Entlastung der ausländischen Quellensteuer zum [Download](#) zur Verfügung.

Unter Buchstabe c) ist für einige Staaten eine fiktive anrechenbare Quellensteuer angegeben. Weitere DBA mit Staaten, die eine fiktive Quellensteueranrechnung nur unter Nachweis weiterer Bedingungen vorsehen, konnten nicht berücksichtigt werden. Derartige Voraussetzungen, wie z.B. spezielle Nachweise, dass zu Grunde liegende Investitionen im Quellenstaat der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, können nur im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung vom Finanzamt überprüft werden (§ 32d Abs. 4 EStG).

In Spalten C und D wird das Ergebnis, d.h. der maßgebende Wert in Prozent angegeben, bis zu dem eine Anrechnung auf die Abgeltungsteuer möglich ist. Die Ermittlung erfolgte nach folgendem Prüfschema:

1. Wird eine Quellensteuer nach nationalem Recht erhoben, wenn ja mit welchem Steuersatz?

2. Wird die Höhe des unter Nr. 1 ermittelten Quellensteuersatzes durch das DBA begrenzt/abgesenkt?
3. Enthält ein DBA eine Vorschrift über die Anrechnung fiktiver Steuern, die über dem nach Nr. 2 ermittelten Satz liegt?

In einigen DBA folgt die Definition der Begriffe „Dividenden“ und „Zinsen“ nicht der deutschen innerstaatlichen Begriffsbestimmung. In der Übersicht werden die Begriffe Dividenden und Zinsen in folgender allgemeiner Bedeutung verwendet:

Dividenden = Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner

Zinsen = Gegenleistung für die Bereitstellung von Fremdkapital.

Spalte E enthält weitere Informationen zur nationalen Quellensteuererhebung, insbesondere zu Sonderregelungen.

Einige Staaten kennen Steuerbefreiungen oder verschiedene Steuersätze. Sonderregelungen sind wiedergegeben, soweit sie darstellbar sind und für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer bedeutsam sein können. Meist wird jedoch nur ein kurzer Hinweis gegeben, um die Übersicht nicht zu sprengen.

Spalte F enthält Informationen zu speziellen DBA-Regelungen. Hervorzuheben ist eine häufig verwendete Erweiterung des Besteuerungsrechts bei bestimmten Erträgen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners abziehbar sind.

Spalte G enthält die nationale Bezeichnung der im Quellenstaat erhobenen Einkommen- oder Quellensteuer (soweit bekannt).

**Anrechenbarkeit der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen von Staaten,
mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat**

Stand: 1. Januar 2014

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Ägypten	a) 0 b) 15	a) 20 b) 15	0	15			
Albanien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	
Algerien	a) 15 b) 15	a) 10 / 50 b) 10	15	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	l'impôt sur le revenu global
Argentinien	a) 10 b) 15 c) 20	a) 0 / 15,05 / 35 b) 15 c) 15	20	15			impuesto a las ganancias
Armenien	a) 0 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	0	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan-sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Armenien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Aserbaidschan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 10	10	10			

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Australien	a) 0 / 30 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: bestimmte Dividenden (z.B. sog. "franked dividends" und "conduit income") unterliegen nicht der Quellenbesteuerung Zinsen: bestimmte Zinszahlungen (z.B. Zinsen aus bestimmten öffentlichen Schuldverschreibungen) unterliegen nicht der Quellenbesteuerung		Income tax
Bangladesch	a) 25 b) 15 c) 15	a) 0 / 5 / 10 / 25 b) 10 c) 15	15	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abgezogen werden können (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	
Belarus (Weißrussland)	a) 12 b) 15	a) 0 / 12 b) 5	12	5, falls keine Befreiung	Zinsen: Zinsen auf Staats-, Gemeinde- oder Bankanleihen und auf Schuldverschreibungen, die von anderen belarussischen Unternehmen zwischen dem 1.4.2008 und 1.1.2015 ausgegeben werden, sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (DBA Art. 10 Ziff. 3)	
Belgien	a) 10 / 25 b) 15	a) 0 / 15 / 25 b) 15	15, jedoch max. nationaler Satz	15, falls keine Befreiung	Dividenden: 10 % auf Ausschüttungen bis 30.9.2014 im Rahmen einer Liquidation Zinsen: 0 % auf Zinsen aus bestimmten Schuldverschreibungen und Anleihen; 15 % auf Zinsen aus Staatsanleihen, die zwischen dem 24.11.2011 und dem 2.12.2011 gezeichnet wurden, sowie auf Zinsen aus bestimmten Investment-Zertifikaten		Impôt des personnes physiques / personenbelasting (Einkommensteuer)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Bolivien	a) 12,5 b) 15	a) 12,5 b) 15 c) 20	12,5	20	Dividenden und Zinsen: Die Quellensteuer von 25 % wird nur auf 50 % der empfangenen Dividenden und Zinsen erhoben, so dass effektiv eine Quellensteuer von 12,5 % anfällt		Impuesto sobre la renta
Bosnien - Herzegowina	a) 0 / 10 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	
Bulgarien	a) 0 / 5 b) 15	a) 0 / 10 b) 5	0	0	Dividenden und Zinsen: zur Berücksichtigung von Werbungskosten kann eine Steuerveranlagung und eine Erstattung von Quellensteuer beantragt werden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Данък върху дивидентите и доходите на чуждестранни лица (Quellensteuer); Закон за данъците върху доходите на физическите лица (Einkommensteuer)
China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)	a) 5/ 10 / 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 20 b) 10 c) 15	10	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	
Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)	a) 10 / 12 / 18 b) 15 / 18	a) 5 / 6 / 10 / 15 / 18 b) 15	15, jedoch max. nationaler Satz	15, jedoch max. nationaler Satz	Dividenden: Die Quellensteuer beträgt für Ausschüttungen börsennotierter Gesellschaften 10 %, bei Ausschüttungen steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gewinne 18 %, ansonsten 12 % Zinsen: Für Zinsen aus langfristigen Staatsanleihen gilt ein Quellensteuersatz von 5 %, aus langfristigen verzinslichen Wertpapieren von 6 % und aus kurzfristigen Staatsanleihen von 10 %	ein erhöhter Quellensteuersatz von 18 % gilt für die Steuer, die in der Elfenbeinküste auf Dividenden steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gewinne erhoben wird (Protokoll zum DBA, Ziff. 1 zu Art. 10)	Impôt général sur le revenu

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Dänemark	a) 15 / 27 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Dividenden: 15 % Quellensteuer, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, mit dem ein Abkommen über zwischenstaatlichen Informationsaustausch besteht, und weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält	Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung bis maximal 25 % des Bruttobetrags der Einkünfte, wenn sie dort bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (DBA Art. 10 Abs. 5)	Indkomstskat til staten
Ecuador	a) 0 b) unbeschränkt	a) 22 b) 15 c) 20	0	20	Dividenden: Grundsätzlich unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 22 %. Die von einer körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer (22 %) wird jedoch in voller Höhe auf die Quellensteuer angerechnet, so dass de facto auf die Dividende keine Steuer erhoben wird		Impuesto sobre la renta
Estland	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	Dividenden: Die Körperschaftsteuer wird nicht bereits auf thesaurierte Gewinne erhoben, sondern erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung (i.H.v. 21 % bzw. 26,6 % der Nettodividende). Diese „Gewinnausschüttungssteuer“ stellt die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft dar; sie ist keine beim Anteilseigner anrechenbare Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	Tulumaks
Finnland	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Zinsen: Grundsätzlich keine Quellensteuer, lediglich Zinsen aus Unterkapitalisierung (d.h. Zinsen auf ein langfristiges Darlehen, das anstelle einer Kapitalbeteiligung gewährt wird) unterliegen einer Quellensteuer von 30 %	Zinsen des Stillen Gesellschafters gelten abkommensrechtlich als Dividenden, die mit bis zu 25 % besteuert werden dürfen (Art. 10 Abs. 4 DBA)	valtion tulovero/statlig inkomstskatt

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Frankreich	a) 21 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Dividenden: 21 % Quellensteuer bei natürlichen Personen mit Ansässigkeit in einem EWR-Staat	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Anteilen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 9 Abs. 9 DBA)	Impôt sur le revenu des personnes physiques (IRPP)
Georgien	a) 5 b) 10	a) 5 b) 0	5	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	
Ghana	a) 0 / 8 b) 15	a) 8 b) 10	8, falls keine Befreiung	8	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von Gesellschaften aus Freihandelszonen		Income Tax
Griechenland	a) 10 b) 25	a) 0 / 15 b) 10	10	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus Staatsanleihen, Schatzanweisungen		Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos Fysikon Pro-sopon)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Indien	a) 0 / 10 b) 10	a) 5 / 10 / 20 b) 10	10, falls keine Befreiung	10, jedoch max. nationaler Satz	Dividenden: Die Dividendenausschüttungssteuer von 15 % (zzgl. Zuschlägen 10 % / 3 %; effektiv 16,995 %) stellt eine Steuer der ausschüttenden Gesellschaft dar und ist nicht dem Dividendenempfänger als Quellensteuer zuzurechnen Zinsen: 5 % Quellensteuer auf Zinsen für den Zeitraum 01.07.2012 bis 30.06.2015 aus bestimmten Infrastrukturanleihen und für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2015 aus bestimmten weiteren Anleihen Zinsen/Dividenden: Erträge aus sog. „Global Depository Receipts“ unabhängig von der Qualifikation als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen einer Quellensteuer von 10 %	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Income Tax
Indonesien	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10 c) 10	15	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	
Iran (Islamische Republik)	a) 0 b) 20	a) 0 / 3 b) 15	0	3, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen		Mozoué ghanouné maleiat bar daramad (Einkommensteuer einschl. Zusatzsteuern)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Irland	a) 0 b) 15	a) 20 b) 0	0	0	Dividenden: keine Quellensteuer für EU-Bürger und für Ansässige in DBA-Staaten	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Income Tax
Island	a) 20 b) 15	a) 10 b) 0	15	0			Tekjuskattur til ríkisins
Israel	a) 4 / 15 / 20 / 25 / 30 b) 25	a) 0 / 15 / 25 b) 15	25, jedoch max. nationaler Satz	15, falls keine Befreiung	Dividenden: 25 % Quellensteuer, wenn der Empfänger weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält		
Italien	a) 20 b) 15	a) 0 / 20 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Steuerfreiheit bei Zinsen aus – öffentlichen Anleihen, – Schuldverschreibungen italienischer Banken und börsennotierter Gesellschaften aufgrund des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Abkommens über Informationsaustausch	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 8 zu den Artikeln 10 und 11)	Imposta sul reddito delle persone fisiche
Jamaika	a) 0 / 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 12,5	15, falls keine Befreiung	0	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften Zinsen: zur Berücksichtigung von Werbungskosten kann eine Steuerveranlagung und eine Erstattung von Quellensteuer beantragt werden		Income Tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Japan	a) 15 / 20 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10 falls keine Befreiung	Dividenden: 15 % auf qualifizierte Dividenden aus börsennotierten Gesellschaften; 20 % auf Dividenden von nicht börsennotierten Gesellschaften Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren		Gensenbun (Quellensteuer) Shotokuzei (Einkommensteuer)
Kanada	a) 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 10	15	0	Zinsen: 25 % Quellensteuer lediglich bei Zinsen aus nicht festverzinslichen Gewinnobligationen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu Artikel 10)	Income Tax
Kasachstan	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden aus Investmentfonds und aus börsennotierten Gesellschaften Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und aus börsennotierten Wertpapieren	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 3 DBA)	
Kenia	a) 10 b) 15	a) 15 / 25 b) 15	10	15			Income Tax
Kirgisistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5			
Korea, Republik	a) 20 b) 15	a) 14 / 20 b) 10	15	10		Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung bis maximal 25 % des Bruttobetrags der Einkünfte, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 4 DBA)	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Kosovo	a) 0 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Kroatien	a) 0 / 12 b) 15	a) 0 / 40 b) 0	0	0	Dividenden: Steuerbefreiung für Dividenden bis zu 12.000 HRK, zunächst Quellensteuerabzug und anschließend Berücksichtigung der Befreiung im Veranlagungsverfahren	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Porez iz dohotka
Kuwait	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	
Lettland	a) 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen, die in Lettland oder einem Staat des EWR von der Regierung oder einer Gemeinde ausgegeben werden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	iedzivotaju ienakuma nodoklis
Liberia	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 20	15	15, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer bei Zinsen aus Staatsobligationen		Income Tax
Liechtenstein	a) 0 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	0	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung einschließlich Einkünfte eines stillen Gesellschafters oder aus partiari-schen Darlehen und Gewinnobligationen (Art. 11 Abs. 2 DBA)	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Litauen	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	Fiziniu asmenu pajamu mokestis
Luxemburg	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 / 35 b) 0	15, falls keine Befreiung	0	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden aus bestimmten Quellen		Impôt sur le revenu des personnes physiques
Malaysia	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	
Malta	a) 0 b) 35	a) 0 b) 0	0	0		zu Spalte A Buchstabe b) vgl. Art. 10 Abs. 3 DBA und das maltesische Steuerrecht	taxxa fuq l-income
Marokko	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Gesellschaften aus Freihandelszonen Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für bestimmte Zinsen		
Mauritius	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	0	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	Income Tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Mazedonien	a) 10 b) 15	a) 0 b) 5	10	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Personalen danok na dohot
Mexiko	a) 10 b) 15	a) 0 / 4,9 / 10 / 21 / 35 b) 5 / 10	10	10, jedoch max. nationaler Satz	Zinsen: 4,9 % auf Zinsen aus bestimmten börsen- handelten Schuldverschreibungen Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staats- anleihen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen ab- zugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 6 zu den Artikeln 10 und 11) 5 % bei Zinsen aus Bankdarlehen	Impuesto sobre la renta
Moldau / Moldawien	a) 6 / 15 b) 15	a) 0 / 12 b) 5 / 0	15, jedoch max. nationaler Satz	0	Dividenden: 15 % bei Ausschüttung von Gewinnen aus den Jahren 2008 bis 2011	Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan- sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Moldawien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Mongolei	a) 20 b) 10 c) 10	a) 20 b) 10 c) 10	10	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuld- ners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Arti- keln 10 und 11)	
Montenegro	a) 9 b) 0	a) 5 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Namibia	a) 0 / 20 b) 15	a) 0 / 10 b) 0	15, falls keine Befreiung	0	Dividenden: in Einzelfällen können nationale Befreiungsvorschriften einschlägig sein	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Normal Tax und Non-resident shareholders' tax
Neuseeland	a) 15 / 30 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen, die am AIL-Programm (Approved Issuer Levy) teilnehmen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4b zu den Artikeln 10 und 11)	Income tax
Niederlande	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	15	0			Inkomstenbelasting Dividendbelasting
Norwegen	a) 0 / 25 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	Dividenden: Anteilseignern mit Wohnsitz im EWR wird die einbehaltene Quellensteuer auf Antrag ganz oder teilweise erstattet ("shielding deduction"), vgl. BMF-Schreiben vom 15.11.2011 (BStBl I S. 1113)	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3b zu Artikel 10)	Inntektsskatt til staten
Österreich	a) 25 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung einschließlich Einkünfte eines stillen Gesellschafters oder aus partiari-schen Darlehen und Gewinnobligationen (Art. 11 Abs. 2 DBA)	Einkommensteuer

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Pakistan	a) 7,5 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 20	10, jedoch max. nationaler Satz	0	Dividenden: 7,5% auf Dividenden, die von Firmen gezahlt werden, die in der Energieerzeugung oder bestimmten, von den Wasser- und Energieentwicklungsbehörden privatisierten Energieprojekten tätig sind Zinsen: Einkommensteuerveranlagung mit Möglichkeit der Quellensteuererstattung	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Income tax
Philippinen	a) 25 b) 15 c) 20	a) 0 / 25 b) 15 c) 15	20	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abgezogen werden können (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Income Tax
Polen	a) 19 b) 15	a) 20 b) 5	15	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	Podatek dochodowy od osób fizycznych
Portugal	a) 0 / 28 b) 15 c) 15	a) 0 / 28 b) 15 c) 15	15	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Einkünfte bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners abgezogen werden können (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Rumänien	a) 16 b) 15	a) 0 / 16 b) 0 / 3	15	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen oder Anleihen der Nationalbank	der Quellensteuerhöchstsatz ist nach Art. 11 Abs. 4 auf 0 reduziert, soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	Impozitul pe venitul obtinut de persoanele fizice Impozitul pe dividende
Russische Föderation (Russland)	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	
Sambia	a) 0 / 15 b) 15	a) 15 b) 10	15, falls keine Befreiung	10	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von bestimmten Gesellschaften, z.B. börsennotierten Gesellschaften (Börse von Lusaka), Bergbaugesellschaften, PKW-Herstellung		Income tax
Schweden	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 5 DBA)	Statlig inkomstskatt

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Schweiz	a) 35 b) 15 / 5 / 30	a) 0 / 35 b) 0	15	0		Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 % belastet (Art. 10 Abs. 2 a DBA); Besteuerungsrecht des Quellenstaates auf Einnahmen aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen bis maximal 30 % des Bruttobetrags der Dividenden, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 2 b DBA)	Verrechnungssteuer
Serbien	a) 15 b) 0	a) 0 / 15 b) 0	0	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus in Dinar geführten Sparguthaben und Staatsanleihen	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Simbabwe	a) 10 / 15 b) 20	a) 0 b) 10	10	0	Dividenden: 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an der inländischen Börse ("Zimbabwe Stock Exchange") gehandelt werden.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Income tax; Non-resident shareholders' tax; Non-residents' tax on interest
Singapur	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 8	0	8, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income tax
Slowakei	a) 0 b) 15	a) 0 / 19 b) 0	0	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen	Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	dan z prijmov
Slowenien	a) 25 b) 15	a) 0 b) 5	15	0	Zinsen: durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Dohodnina

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Spanien	a) 0 / 21 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	Dividenden: Befreiung von der Quellensteuer für Dividenden von nicht mehr als 1.500 EUR / Jahr (zunächst Quellensteuerabzug und anschließendes Erstattungsverfahren), wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU- oder DBA-Staat hat, vgl. BMF-Schreiben vom 8.9.2011 (BStBl I S. 854)	Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung bis maximal 15 % des Bruttobetrags der Zinsen und Dividenden, wenn sie bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. V. zu den Artikeln 10 und 11)	Impuesto general sobre la renta de las personas físicas; Impuesto sobre las Rentas del Capital
Sri Lanka	a) 10 b) 15 c) 10	a) 0 / 10 / 20 b) 10 c) 0 / 10 / 15	10	15, jedoch max. nationaler Satz	Zinsen: 20 % Quellensteuer auf Zinsen aus Schuldverschreibungen, Darlehenshypotheken und Anleihen keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Zentralbankanleihen	Dividenden/Zinsen: die nach dem DBA vorgesehene fiktive Anrechnung ist begrenzt auf die Steuer, die Sri Lanka nach nationalem Recht erhebt (statt der im DBA grundsätzlich vorgesehenen 20 % bzw. 15 %)	Income tax
Südafrika	a) 0 - 15 b) 15	a) 0 b) 10	15, falls Ausschüttung eines ansässigen Unternehmens u. falls keine Befreiung	0	Dividenden: Dividenden eines nicht ansässigen Unternehmens, dessen Aktien auch an der Johannesburger Börse (JSE) notiert sind, unterliegen zusätzlich zu einer ausländischen Quellensteuer der südafrikanischen Quellensteuer, soweit der Standardsatz der ausländischen Quellensteuer unter dem Standardsatz der südafrikanischen Quellensteuer (15 %) liegt. Nicht ansässige Empfänger können auf Antrag eine Erstattung oder Befreiung von der zusätzlichen südafrikanischen Quellensteuer erhalten keine Quellensteuer auf Dividenden von bestimmten Kleinunternehmen		Dividends tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Syrien	a) 0 b) 10	a) 7,5 b) 10	0	7,5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 5 zu den Artikeln 10 und 11)	
Tadschikistan	a) 12 b) 15	a) 12 b) 0	12	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	
Taiwan	a) 20 b) 10	a) 15 / 20 b) 10 / 15	10	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11) Zinsen: 15 %, wenn es sich um ausgeschüttete Einkünfte eines Real Estate Investment Trust oder eines Real Estate Asset Trust handelt, auf die die Vorschriften des Real Estate Securitization Act Anwendung finden und deren Gewinne vollständig oder teilweise von der Steuer befreit sind oder die die Ausschüttungen bei der Ermittlung ihrer Gewinne abziehen können (Art. 11 Abs. 4)	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Thailand	a) 10 b) 20	a) 0 / 15 b) 0 / 25	10	15, falls keine Befreiung	Zinsen: Befreiung bestimmter Zinsen z.B. aus Vorsorgefonds	Dividenden: Voraussetzung für die Anwendung des Satzes von 20 % ist, dass die zahlende Gesellschaft ein „industrielles Unternehmen“ im Sinne von Art. 10 Abs. 4 Buchstabe b betreibt Zinsen: Befreiung der Zinsen aus Schuldverschreibungen der thailändischen Regierung	
Trinidad und Tobago	a) 10 b) 20	a) 15 b) 15	10	15			Income Tax
Tschechische Republik	a) 15 b) 15	a) 15 b) 0	15	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	daň z příjmů fyzických osob
Türkei	a) 15 b) 15	a) 0 / 3 / 7 / 10 / 15 b) 10	15	10, jedoch max. nationaler Satz	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus türkischen Staatsanleihen und anderen Schuldverschreibungen, die vor dem 1.1.2006 ausgegeben wurden für Zinsen aus Schuldverschreibungen von ansässigen Unternehmen, die im Ausland ausgegeben werden, bzw. für islamische Anleihen (sog. sukuk) von ansässigen Unternehmen, die im Ausland ausgegeben werden, gelten ab dem 29.12.2010 bzw. ab dem 29.6.2011 folgende laufzeitabhängige Steuersätze: – 0 % bei Laufzeit von mindestens 5 Jahren, – 3 % bei Laufzeit zwischen 3 und 5 Jahren, – 7 % bei Laufzeit zwischen 1 und 3 Jahren	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Gelir Vergisi
Tunesien	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben oder aus Wertpapieren in harter Währung		Impôt sur le revenu des créances, dépôts, cautionnements et comptes courants (I.R.C.)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Turkmenistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan-sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Turkmenistan keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Ukraine	a) 5 b) 10	a) 0 / 5 b) 5	5	5, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimm-ten Staatsanleihen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen ab-zugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	
Ungarn	a) 16 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Zinsen: durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mit-gliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind oder die ausschüttende Gesellschaft ein Real Estate Investment Trust oder ein ähnlicher Rechtsträger ist, der von der Körperschaft-steuer befreit ist (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Személyi jövedelemadó
Uruguay	a) 7 b) 15	a) 3 / 5 / 12 b) 10 c) 10	7	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen ab-zugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	Impuesto a las rentas a los no resi-dentes (IRNR)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Usbekistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Gewinnermittlung des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	
Venezuela	a) 0 / 34 b) 15	a) 34 b) 5	15, falls keine Befreiung	5	Dividenden: keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag Zinsen: nur 95 % der Erträge sind steuerpflichtig, wenn das Darlehen der Erzielung von Einkommen in Venezuela dient	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 3 zu den Artikeln 10 und 11)	Impuesto sobre la renta
Vereinigte Arabische Emirate	a) 0 b) 10 / 15	a) 0 b) 0	0	0	keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	
Vereinigtes Königreich	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	0	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 2 zu den Artikeln 10 und 11)	Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Vereinigte Staaten	a) 30 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechtsbeziehungen, die ein Recht auf Gewinnbeteiligung verleihen (in den USA einschließlich Zinsen, deren Höhe sich nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemisst und die keine Portfoliozinsen sind („contingent interest“), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 6)	Federal Income Tax
Vietnam	a) 0 b) 15	a) 0 / 5 / 10 b) 10	0	10, jedoch max. nationaler Satz	Zinsen: Steuerbefreiung für Zinsen aus Bankeinlagen 5 % für Zinsen aus Darlehen für Verträge ab dem 1.3.2012	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden und Zinsen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind (Protokoll zum DBA, Ziff. 4 zu den Artikeln 10 und 11)	Foreign Contractor Tax
Zypern	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0			Φόρος Εισοδήματος (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos)